

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0306/19	26.06.2019
zum/zur		
F0153/19 Stadtrat Karsten Köpp Fraktion DIE LINKE/future!		
Bezeichnung		
Werder I: Straßenquerungen mit abgesenkten Bordsteinen freihalten		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	09.07.2019	

In der Sitzung des Stadtrates am 16.05.2019 wurden nachfolgende Fragen gestellt.
Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0153/19 wie folgt beantworten.

1. Welche Maßnahmen des Ordnungsamtes kommen in Betracht?

Die Thematik des hohen Parkdrucks auf dem Werder ist dem Ordnungsamt bekannt. Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes kontrolliert dort regelmäßig im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten den ruhenden Verkehr und erfasst festgestellte Verstöße.
Aufgrund des bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges handelt es sich hier um eine sogenannte Bagatellordnungswidrigkeit, welche mit einem Verwarngeld in Höhe von 10,00 EUR (mit konkreter Behinderung 15,00 EUR) verfolgt werden kann. In besonderen Einzelfällen können "Falschparker" auch abgeschleppt werden.

2. In welcher Weise können die Straßenquerungen mit abgesenkten Bordsteinen besonders gekennzeichnet werden? Welche Aufwendungen wären dafür notwendig?

3. Bis wann könnten die Straßenquerungen mit abgesenkten Bordsteinen besonders gekennzeichnet werden?

zu 2. und 3.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO ist das Parken vor Bordsteinabsenkungen unzulässig. Dies gilt auch an "Einmündungen" von Gehwegen, bei denen die Bordsteine zur Erleichterung der Benutzung durch Behinderte oder Personen mit Kinderwagen abgesenkt wurden. Diese Bereiche müssen im Interesse der durch die Vorschrift begünstigten Verkehrsteilnehmer möglichst weitgehend freigehalten werden. Ist der Bordstein auf längerer Strecke flach oder das Fahrbahnniveau angehoben, so handelt es sich nicht um eine "Bordsteinabsenkung". Das Verbot gilt vielmehr nur dort, wo ein vom üblichen Bordsteinverlauf deutlich abgegrenzter Bereich abgesenkt ist. Nur diese Auslegung entspricht dem Begriff der "Absenkung" und dem Gesetzeszweck.

Begründung zur ÄndVO v. 19.3.92:

Städte und Kommunen richten vermehrt sogenannte Rollstuhlabsenkungen an Bordsteinkanten ein, um den Rollstuhlfahrern die Auf- und Abfahrt zu erleichtern. Diese Bordsteinabsenkungen werden leider häufig zugeparkt. Mit Ausnahme der 5-m-Zone an Straßenecken und an Aus- und Einfahrten kann dieses Parken bisher wegen mangelnder Rechtsgrundlagen nicht geahndet werden. Es wird daher gefordert, das Parken an allen abgesenkten Bordsteinen in der StVO zu verbieten.

Ausgehend von dem ordnungsgemäßen baulichen Zustand sind die Regelungen der StVO eindeutig. Gemäß Straßenverkehrsrecht ist keine weitere Kennzeichnung dieser Bereiche erforderlich und vorgesehen.

Dr. Scheidemann